



Kantonverband
Zürcher Imkervereine

Statuten

vom 10. März 2018

Statuten des Kantonalverbandes der Zürcher Imkervereine

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Geschäftsjahr

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kantonalverband Zürcher Imkervereine“ nachstehend KZI genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Geschäftssitz und Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

¹Zusammenarbeit mit dem «Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz» nachstehend BienenSchweiz genannt und dem KZI angeschlossenen Imkervereinen.

² Der KZI vertritt die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der angeschlossenen Imkervereine und deren Mitgliedern gegenüber den Behörden.

³Vertretung der bienenwirtschaftlichen und ökologischen Interessen bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

⁴Förderung der Öffentlichkeitsarbeiten im Zusammenhang mit der Bienenhaltung.

⁵Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis in dem Verbandsgebiet.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KZI deckt sich mit dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft bei Organisationen

Der KZI ist Mitglied bei BienenSchweiz. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, deren Ziele seinen Interessen dienen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der KZI umfasst alle im Kanton Zürich bestehenden Imkervereine.

Art. 6 Eintritt

Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 7 Rechte

Mitglieder des KZI haben folgende Rechte:

- a. Teilnahme an den Versammlungen des Kantonalverbandes.
- b. Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung.
- c. Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Pflichten

Die angeschlossenen Imkervereine sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der Verbandsorganen Folge zu leisten und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Bienenhaltung oder der Verbandsinteressen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträge von BienenSchweiz
- c. Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
- d. Kapitalerträge
- e. freiwillige Spenden und Geschenke

Art. 11 Ausgaben

¹Die Ausgaben müssen dem Verbandzweck entsprechen.

²Die Einnahmen werden verwendet für:

- a. Bestreitung der Verwaltungskosten der Organe
- b. budgetierte Ausgaben
- c. gebundene Ausgaben innerhalb der Kompetenz der Organe

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des KZI sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Präsidentenkonferenz
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des KZI.

²Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 14 Einberufung

¹Die Einladungen zur Delegiertenversammlung werden mit der Traktandenliste durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus versendet.

²Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und der Beilage der Traktandenliste an alle angeschlossenen Imkervereine und Ehrenmitglieder. Gültig ist auch das offizielle Publikationsorgan des Kantonalverbandes (Homepage).

Art. 15 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

¹Jeder Imkerverein hat an der Delegiertenversammlung Anrecht auf eine Stimme pro angefangene 50 Aktivmitglieder und kann sich mit der entsprechenden Anzahl Delegierten vertreten lassen.

²Vorstandsmitglieder des KZI sind Stimm- und Wahlberechtigt

³Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ein Ehrenmitglied darf jedoch in der Funktion als Delegierter, das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen einer Delegiertenversammlung

¹In den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Abnahme Jahresprogramm
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisoren)
- i. Beschlussfassung der Anträge
- k. Statutenänderungen
- l. Mutationen
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern

²Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Sachgeschäfte, welche mit der Traktandenliste angekündigt wurden.

Art. 18 Anträge

Anträge zur Behandlung an der Delegiertenversammlung sind von Antragsberechtigten jeweils mindestens fünf Wochen vorher schriftlich beim Verbandspräsidenten einzureichen

Art. 19 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet wird.

²Oder wenn drei Imkervereine zusammen mit einer schriftlichen Begründung über die Verhandlungsgegenstände, dies verlangen.

³Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

¹Die Delegiertenversammlung wählt und stimmt grundsätzlich offen ab.

²Über den Antrag auf geheime Wahlen- und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten zustimmen.

³Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet unter Vorbehalt der Art. 30 und 31 das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit dem Stichentscheid.

Art. 21 Präsidentenkonferenz

¹Die Präsidentenkonferenz bildet zusammen mit dem Vorstand und den Vereinspräsidenten das erweiterte Exekutivorgan des KZI.

²Die Präsidentenkonferenz dient der frühzeitigen Beratung bedeutsamer und weittragender Verbandsangelegenheiten, der Koordination von Terminen sowie dem gegenseitigen Austausch.

³Der Präsidentenkonferenz steht gegenüber den Mitgliedern keine direkte Weisungsbefugnis zu. An der Delegiertenversammlung hat sie jedoch Antragsrecht.

⁴Die Delegiertenversammlung kann in Einzelfällen, des Recht zur Beschlussfassung an die Präsidentenkonferenz übertragen.

⁵Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand nach Bedarf jährlich mindestens einmal im vierten Quartal des Kalenderjahres einberufen.

⁶Die Präsidentenkonferenz legt das Datum der Delegiertenversammlung fest.

Art. 22 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die maximale Amtszeit ist auf 16 Jahre beschränkt.

⁴Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Kantonsteile nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

⁵Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Administration
- d. Betriebsberatung
- e. Betriebsprüfung
- f. Zuchtberatung
- g. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 23 Konstituierung

Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den KZI führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

²Der Kassier zeichnet im Bereich der Finanzverwaltung mit einer Einzelunterschrift

Art. 25 Arbeitsgruppen

¹Für spezielle Aufgaben können Arbeitsgruppen durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung gebildet werden.

²Arbeitsgruppen haben Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung.

Art. 26 Aufgaben Vorstand

Die Aufgaben werden pro Ressort im Pflichtenheft geregelt. Die Pflichtenhefte sind bei Bedarf anzupassen und der Präsidentenkonferenz vorzulegen.

Art. 27 Kompetenz Vorstand

Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von jährlich CHF 1500.-

Art. 28 Entschädigung Vorstand

Der Vorstand wird für seine Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 29 Revisoren

¹Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

²Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Amtszeit ist auf maximal sechs Jahre beschränkt.

⁴Pro Imkerverein ist nur ein Revisor zulässig.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 30 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 2011.
Sie treten am 10. März 2018 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin



Matthias Schmid

Erika Möckli